

BEKANNTMACHUNG DER STICHWAHL

- ☒ **der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters**
☐ **der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**
☐ **der Landrätin / des Landrats**

am Sonntag, 22. März 2026.

1. Bei der / den oben bezeichneten Wahl(en)
am Sonntag, 08. März 2026, hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am **Sonntag, 22. März 2026**, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
2. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
3. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl (08. März 2026) stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
4. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 4.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 4.1.1 Die Gemeinde / Stadt ist in

Anzahl
8

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl (08. März 2026) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 4.1.2 Die Gemeinde / Stadt ist in

Anzahl
-/-

 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein

 - 4.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 4.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) bei der Bürgermeisterstichwahl durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - b) bei der Landratsstichwahl durch Stimmgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für eine ebenfalls stattfindende Bürgermeisterstichwahl, kann die Stimmgabe hierfür nur in dieser Gemeinde / Stadt erfolgen.
 - 4.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 4.1.6 Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 4.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

4.2 Durch Briefwahl:

4.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde / Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für den / die Stimmzettel,
- c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit einem Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

5. Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
16.30 Uhr

 in / im

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählräume

Briefwahlbezirk 21: Rathaus, 3. OG, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen

Briefwahlbezirk 22 – 38: Mittelschule Dorfen, Turnhalle, Josef-Martin-Bauer-Str. 14, 84405 Dorfen

zusammen.

6. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster für jede oben bezeichnete Stichwahl ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

6.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist jeweils erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

6.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlagen: 1 Stimmzettel für jede oben bezeichnete Stichwahl

Datum

09.03.2026

Feckl
Unterschrift